BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 21/1468**
Landtag (zu Drs. 21/1391)
21. Wahlperiode 11.11.2025

Mitteilung des Senats vom 11. November 2025

Agri-Photovoltaik als Potenzial für den Ausbau erneuerbarer Energien im Land Bremen

Die Fraktion der SPD hat unter Drucksache 21/1391 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Agri-Photovoltaikanlagen sind derzeit im Land Bremen geplant, beantragt oder bereits genehmigt, und auf welchen Flächen sollen diese realisiert werden?

 Stadtgemeinde Bremen

 Den zuständigen Planungs- und Genehmigungsbehörden bei der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung liegen keine Anträge auf Planung oder Genehmigung von Agri-Photovoltaikanlagen vor.

 Eine Projektentwicklerin hat mit Schreiben vom 25. Juni 2025 an die Freie Hansestadt Bremen einen Antrag auf die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans und eine Änderung des Flächennutzungsplans Bremen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gestellt. Die Bauleitplanverfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren wurden mit Aufstellungsbeschluss vom 18. September 2025 durch die städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung eingeleitet; die Umsetzung der Planung wird für die Jahre 2027/2028 erwartet.

 Das circa 13,7 Hektar große Planungsgebiet liegt im Bremer Ortsteil Rekum an der Landesgrenze zu Niedersachsen und ist planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans Bremen als Flächen für die Landwirtschaft stehen dem geplanten Vorhaben entgegen, sodass eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich ist. Eine Ausgestaltung als Agri-Photovoltaikanlage ist vonseiten der Projektentwicklerin negativ geprüft worden.

Die für das Vorhaben vorgesehenen Flächen sind für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage grundsätzlich geeignet. Im Vorfeld sind Vorabstimmungen mit den Bereichen Landwirtschaft, Naturschutz und Klimaschutz erfolgt. Es ist eine von der Projektentwicklerin umweltfachliche Bewertung der Flächen in und um die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage beauftragt worden. Die Freiflächen-Photovoltaikanlagen überplanen keine Schutzgebiete. Der ökologisch notwendige Ausgleich für Baumaßnahmen ist nach Auffassung der umweltfachlichen Bewertung aufgrund des inhärenten Naturraumes für das Gebiet der Freiflächen-Photovoltaikanlage bereits verringert bis minimiert.

Auf den zukünftigen Flächen der Freiflächen-Photovoltaikanlage steht derzeit noch eine Windenergieanlage, die im Zuge des Wind-Repowering zurückgebaut, in unmittelbarer Nachbarschaft erneuert und mit einer zweiten Windenergieanlage erweitert werden soll. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen soll neben der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage beibehalten werden. Die beiden Nutzungsarten schließen sich gegenseitig nicht aus und können gleichzeitig einspeisen.

Die Prüfung einer weiteren Anfrage für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bremer Süden hat ergeben, dass auch hier Bauleitplanverfahren erforderlich werden. Vonseiten der Projektentwicklerin steht eine Entscheidung zum weiteren Vorgehen aus.

Zu weiteren vier Projekten auf landwirtschaftlichen Flächen laufen Erstgespräche zwischen potenziellen Vorhabenträgern und den zuständigen Behörden.

Stadtgemeinde Bremerhaven

An der Spadener Straße (Aktenzeichen 0975BG2025) ist der „Neubau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage“ durch eine Projektentwicklerin aus Hamburg geplant. Beidseits der Bundesautobahn 27 zwischen den Anschlussstellen „Bremerhaven-Überseehäfen“ und „Bremerhaven-Zentrum“ (nördlich der Geeste) ist auf einer Fläche von circa 45 Hektar eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit circa 57,6 Megawatt Peak Leistung geplant. Die Flächen sind aus den Anlagen 1, 2 und 3 ersichtlich.

2. Wie ist der aktuelle Stand der jeweiligen Planungen, und welche zeitlichen Perspektiven bestehen für die Umsetzung der Anlagen?

Stadtgemeinde Bremen

Bezüglich des oben genannten Projekts: Die Bauleitplanverfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes und der Änderung des

Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren wurden mit Aufstellungsbeschluss vom 18. September 2025 durch die städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung gestartet. Die Umsetzung der Planung ist für 2027/2028 avisiert.

Stadtgemeinde Bremerhaven

Der digital eingereichte Bauantrag ist am 15. September 2025 eingegangen. Die Behördenbeteiligung ist angelaufen (unter anderem Fernstraßen-Bundesamt). Ergebnisse beziehungsweise Rückmeldungen sind aktuell noch nicht eingegangen. Da Teilbereiche der beplanten Fläche mit der voraussichtlich 2028 beginnenden Gesamtbaumaßnahme der Bundesautobahn 27 (zum Beispiel Moorbrücke, Thebushelmde und Anschlussstelle Bremerhaven-Zentrum) kollidieren (siehe Link: https://www.autobahn.de/planenbauen/projekt/bremerhaven, Stand: 11. November 2025) besteht die Möglichkeit, dass Umplanungen beziehungsweise Anpassungen an der Photovoltaik-Freiflächenanlage erforderlich werden. Der Baubeginn der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist für das erste beziehungsweise zweite Quartal 2026 geplant.

3. Wer sind die beteiligten Akteure bei Planung, Bau und Betrieb der Agri-Photovoltaikanlagen, und wer profitiert wirtschaftlich von diesen Projekten (zum Beispiel durch Stromvermarktung oder Pachtzahlungen)?

 Beteiligte Akteure bei der Planung und Errichtung sowie dem Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind regelmäßig die Antragstellenden/Bauherr:innen, hinzugezogene Planungsunternehmen und Baufirmen sowie die befassten Verwaltungsbehörden. Wirtschaftlichen Nutzen aus den Projekten ziehen die Anlagenbetreibenden und die Flächeneigentümer:innen, die ihre Flächen verpachten, sowie die Kommunen durch Gewerbesteuereinnahmen und gegebenenfalls finanzielle Beteiligung (siehe unten).

 Stadtgemeinde Bremen

 Die Stadtgemeinde Bremen ist bestrebt, mit allen Betreibenden von Freiflächen-Photovoltaikanlagen Verträge zur freiwilligen, finanziellen Beteiligung der Kommunen nach § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zu schließen. Hierdurch können den Gemeinden Beträge in Höhe von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge von den Anlagenbetreibenden gezahlt werden und stehen der Gemeinde zur freien Verfügung.

 Mit Beschluss vom 15. Oktober 2024 hat der Senat entschieden, dass die Einnahmen zur Erreichung der Akzeptanzsteigerung für den Ausbau der erneuerbaren Energien langfristig sichtbar verwendet und zukünftig

weitere Anreize in diesem Bereich geschaffen werden sollen. Daher sollen 50 Prozent der Einnahmen in den Bremischen Unterhaltungsfonds Naturschutz und 50 Prozent an die betroffenen Beiräte für Umwelt- und Naturschutzprojekte im jeweiligen Stadtteil fließen. Zur Realisierung dieser Verteilung läuft aktuell ein Prüfprozess und werden notwendige Gesetzesänderungen vorgenommen. Bis zur Umsetzung dieser Regelung werden die Mehreinnahmen nach § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz – soweit es die Haushaltslage zulässt – übergangsweise dem Förderbereich „Umwelt- und Naturschutz“ sowie „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ zugewiesen. Hierbei handelt es sich um eine richtlinienbasierte Förderung gemeinnütziger Einrichtungen.

Stadtgemeinde Bremerhaven

Die beteiligten Akteure bei Planung, Bau und Betrieb der oben genannten Agri-Photovoltaikanlagen sind die Antragsstellerin/Bauherrin und als Entwurfsverfasser ein Architekten- und Ingenieursbüro. Es profitieren die Antragstellerin und die Stadt Bremerhaven als Verpächterin von Flächen.

Grundsätzlich wird das Umweltschutzamt (Amt 58) im Verfahren beteiligt. Das Amt 58 wurde in vorgenanntem Verfahren bereits im Rahmen einer vorgeschalteten Bauvoranfrage hinsichtlich der Umweltschutz-Anforderungen und -Belange frühzeitig beteiligt und eingebunden. Für das eigentliche Genehmigungsverfahren liegt aktuell noch keine Stellungnahme vor.

4. Welche technischen Systeme sollen bei den geplanten Agri-Photovoltaikanlagen zum Einsatz kommen, und inwieweit ist eine gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung der Flächen vorgesehen oder möglich?

 Stadtgemeinde Bremen

 Der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft und der Senatorin für Bau Mobilität und Stadtentwicklung liegen dazu keine Informationen vor.

 Stadtgemeinde Bremerhaven

 Geplant sind matte mono- beziehungsweise polykristalline Solarmodule auf aufgeständerten Modultischen, Wechselrichter, Trafostationen sowie sonstigen Nebenanlagen mit entsprechender Verkabelung und Erdung/Potenzialausgleich. Inwiefern eine parallele landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ermöglicht wird, kann vom Bauordnungsamt in seiner Zuständigkeit nicht beurteilt werden.

Bestehende Anlagen ermöglichen aufgrund der baulichen Höhe ihrer Aufständerung in der Regel eine eher unterschwellige Weidenutzung für Schafe und Ziegen beziehungsweise eine Außengehege-Nutzung für die Geflügelzucht. Die durch Photovoltaik-Module überdeckten Agrarflächen sind in Bezug auf eine natürliche Belichtung und Niederschlagsaufnahme zumindest eingeschränkt.

5. Inwieweit werden bei der Standortprüfung von Agri-Photovoltaikanlagen auch Moorböden berücksichtigt, und wie bewertet der Senat den Einsatz solcher Anlagen in wiedervernässten oder landwirtschaftlich genutzten Moorgebieten im Hinblick auf Klimaschutz, Bodenschutz, Umweltschutz und landwirtschaftliche Nutzung?

6. Welchen Beitrag erwartet der Senat mittelfristig durch Agri-Photovoltaikanlagen zur Erreichung der Bremer Ausbauziele im Bereich der erneuerbaren Energien, und wie bewertet der Senat das Potenzial dieser Technologie im Vergleich zu anderen Formen der Solarenergienutzung?

7. Welche strategischen Überlegungen verfolgt der Senat hinsichtlich des Ausbaus von Agri-Photovoltaik im Land Bremen im Spannungsfeld zwischen Energieerzeugung, Flächennutzung und landwirtschaftlicher Produktion?

 Die Fragen 5, 6 und 7 werden zusammen beantwortet.

 Der Fokus des Solarausbaus im Land Bremen soll auf versiegelten Flächen und Dachflächen liegen. Der Anteil von Freiflächen-Photovoltaikanlagen am bremischen Ausbauziel, das 500 Megawatt bis 2030 und 1 000 Megawatt bis 2038 festlegt, soll unter Berücksichtigung der limitierten Flächenverfügbarkeit in einem Zwei-Städte-Staat einen adäquaten Beitrag zur Zielerreichung leisten.

 Die strategische Standortprüfung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV-Anlagen), zu denen sowohl klassische als auch Agri-Photovoltaikanlagen zählen, erfolgt im Land Bremen auf kommunaler Ebene und zunächst unabhängig von Leistungs- und Flächenzielen. Zu diesem Zweck arbeiten die beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven mit gesamtstädtischen Standortkonzepten, die als Grundlage für Planungs- und Genehmigungsverfahren zur Realisierung von Freiflächen-Photovoltaik-Projekten dienen. Hierdurch soll das Spannungsverhältnis zwischen Energieerzeugung, Flächennutzung durch landwirtschaftliche Produktion, aber auch naturschutzfachlichen Belangen in einen möglichst schonenden Ausgleich gebracht werden. Ziel ist die Identifizierung jener Flächen als Potenzial für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaik, bei denen dieser Ausgleich am besten gelingt und sich die Flächen dadurch als geeignet erweisen.

Stadtgemeinde Bremen

Für die Stadtgemeinde Bremen wird aktuell das „Gesamtstädtische Standortkonzept FFVP“ unter gemeinsamer Federführung der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft und der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung erarbeitet. Im Erarbeitungsprozess werden die betroffenen Belange, etwa der Landwirtschaft oder des Naturschutzes, durch umfangreiche Beteiligungen umfassend berücksichtigt.

Das Standortkonzept dient der Identifikation der geeigneten Flächenpotenziale für eine Nutzung durch Solaranlagen außerhalb der Siedlungsflächen der Stadt Bremen. Dabei ist eine Unterscheidung zwischen klassischer Freiflächen-Photovoltaik, Agri-Photovoltaik oder Biodiversitäts-Photovoltaik nicht erforderlich, da die grundsätzliche Eignung einer Fläche aus gesamtstädtischer Perspektive davon unabhängig beurteilt werden kann. Die konkrete Anlagenkonfiguration obliegt zunächst dem jeweiligen Vorhabenträger, insbesondere auf Grundlage der Flächenbereitstellung durch den Eigentümer, Möglichkeiten der Mehrfachnutzung oder Wirtschaftlichkeits-betrachtung. Diese werden in den nachfolgend notwendigen Planungs- und Genehmigungsverfahren geprüft. Hierbei können die Perspektiven von Klimaschutz, Landwirtschaft und Naturschutz divergieren und sind im Verfahren in Einklang zu bringen.

Moorböden sind im Land Bremen überwiegend entweder aufgrund ihrer Biotopausstattung nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützt oder liegen auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremen größtenteils innerhalb von Naturschutzgebieten, Flora-Fauna-Habitat- und EU-Vogelschutzgebieten, aber auch in Landschaftsschutzgebieten.

Es handelt sich bei diesen Flächen in der Regel um Niedermoor, das als artenreiches Feucht- und Nassgrünland meist extensiv in langjähriger Kooperation und Abstimmung zwischen Landwirtschaft und Naturschutz bewirtschaftet wird. Eine Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, also auch von Agri-Photovoltaikanlagen, steht dem Schutzzweck in den Bremer Naturschutzgebieten, Flora-Fauna-Habitat - und EU-Vogelschutzgebieten regelmäßig entgegen und ist nicht damit vereinbar. Aus diesen Gründen schließt auch das gesamtstädtische Standortkonzept diese Schutzgebiete und gesetzlich geschützten Biotope bei der Standortsuche von vornherein aus. Sofern Freiflächen-Photovoltaik-Potenzialflächen aus dem gesamtstädtischen Standortkonzept einzelne Moorflächen beinhalten, muss im Falle der Inanspruchnahme in der weiteren Detailplanung die Vereinbarkeit mit dem Moorbodenschutz hergestellt werden.

In wiedervernässten Moorgebieten ist davon auszugehen, dass die Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen einen erheblichen Eingriff in

das sich bereits entwickelnde, sensible Ökosystem darstellt. Die Aufständerung der Module, damit verbundene Bodenarbeiten und Fundamente können eine Entwässerung des Moores zur Folge haben. Die baulichen Anlagen stören oder verdrängen außerdem empfindliche Tierarten und zerstören bei ihrer Errichtung seltene Pflanzengesellschaften. Deshalb sollte dort auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen verzichtet werden.

Bei derzeit noch intensiv landwirtschaftlich genutzten, degradierten Moorflächen, die keinen naturschutzrechtlichen Schutzauflagen unterliegen, kann Agri-Photovoltaik in Verbindung mit Wiedervernässung und ökologischer Grünlandbewirtschaftung wiederum eine Chance für alle Seiten sein: Klimaschutz, Bodenschutz, Natur- und Umweltschutz sowie Landwirtschaft. Dabei sind ein größerer Planungsaufwand und umfangreichere vorbereitenden Maßnahmen für die Wiedervernässung einzuplanen.

Der Betrieb von Agri-Photovoltaikanlagen auf degradierten Moorböden unter Beibehaltung einer intensiven Landbewirtschaftung würde den Zielen des Natur- und Bodenschutzes sowie des natürlichen Klimaschutzes (Moorschutz) entgegenstehen und sollte daher nicht angestrebt werden.

Stadtgemeinde Bremerhaven

Die Festlegung des „Städtische[n] Energiekonzept[s] zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich der Seestadt Bremerhaven“ wurde durch den Fachausschuss (Bau- und Umweltausschuss) am 7. November 2024 als Standortkonzept beschlossen (https://sitzungsapp.bremerhaven.de/ris/bremerhaven/meeting/Details/3877. Stand: 11. November 2025, unter TOP 5.3). Es identifiziert privilegierte Eignungsflächen, Eignungsflächen und Ausschlussflächen und steuert eine zusammenhängende großräumige Nutzung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich.

Hintergrund: Mit dem „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ (beschlossen am 1. Dezember 2022) werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen erstmals unter bestimmten Regelungen in den Tatbestand der Privilegierung aufgenommen (§ 35 Absatz 1 Nummer 8b Baugesetzbuch). Hierbei handelt es sich ausschließlich um Flächen, die in einem 200 Meter Korridor längs von Autobahnen sowie an zweigleisigen Hauptbahnen des Schienenverkehrs liegen. Im Rahmen der Privilegierung ist es nicht notwendig, einen Bebauungsplan aufstellen zu lassen. Die Erteilung einer Baugenehmigung ist hinreichend, um die Flächen zu sichern. Aufgrund von entgegenstehendem Recht handelt es sich hierbei

hauptsächlich um kleinteilige Flächen entlang der Bundesautobahn 27 im Bereich der nördlichen und südlichen Geesteniederung.

Eine Steuerung der Vergabe im oben genannten privilegierten Bereich erfolgt in der Seestadt Bremerhaven durch die „Ausschreibung für die Vergabe von Flächen für die Planung, Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“. Sonstige Eignungsflächen, welche sich im Außenbereich der Seestadt befinden, gilt es ebenfalls für eine zusammenhängende großräumige Nutzung zu identifizieren und zu steuern. Dazu müssen Ausschlussflächen im Sinne einer raumverträglichen Standortsteuerung herausgearbeitet werden. Für eine gesamtstädtische Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bedarf es somit einem Standortkonzept, welches sowohl die Rahmenbedingungen darlegt als auch den Umgang mit den identifizierten Eignungsflächen steuert.

Im Außenbereich der Seestadt Bremerhaven können rund 296 Hektar als Eignungsflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen identifiziert werden. Davon befinden sich rund 78 Hektar im privilegierten Bereich. Die Eignungsflächen befinden sich größtenteils im Bereich der nördlichen und südlichen Geesteniederung. Hinzu kommt eine Fläche im nördlichen Bereich der Luneplate. Dabei handelt es sich um den Bereich des ursprünglichen Plangebietes des B-Plans Nummer 494 „Green Economy-Gebiet Lune Delta“, welcher im weiteren Verlauf der Planung verkleinert wurde. Dieser nördliche Bereich des ursprünglichen Plangebietes soll erst zu einem späteren Zeitpunkt durch einen Bebauungsplan erschlossen werden und kann somit für die temporäre Nutzung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nutzbar gemacht werden.

Das Konzept ist Grundlage für eine öffentliche und politische Diskussion innerhalb der Stadt, wie viele und vor allem welche Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen herangezogen werden sollen. Auf der Basis eines Standortkonzeptes kann eine einseitige Be- und Überlastung eines Teilraumes infolge einer Häufung und eines zu großen Flächenumfangs von Anlagen vermieden, ein Entzerren von Nutzungskonkurrenzen vorgenommen und einer fortschreitenden Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt werden.

Die Stadt Bremerhaven möchte einer Übernutzung landwirtschaftlicher Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorbeugen. Daher sollen maximal 15 Prozent der von dem/n betroffenen Betrieb(en) bewirtschafteten Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Den Bremerhavener Landwirten soll die Möglichkeit gegeben werden, Freiflächen-Photovoltaikanlagen als zusätzliches wirtschaftliches Standbein zu nutzen, die Hauptnutzung sollte jedoch landwirtschaftlich bleiben. Betriebe, die nur wenige Flächen besitzen, können in der Regel über die mitgezogene

Privilegierung gemäß § 35 Baugesetzbuch eine Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Betriebsnähe errichten.

Das Konzept wird stetig aktualisiert, um die teils dynamischen Änderungen im Außenbereich der Seestadt Bremerhaven abzubilden.

In Bezug auf Moorböden stellt sich die rechtliche Ausgangslage in der Stadtgemeinde Bremerhaven etwas anders dar, weil viele Gebiete mit wertvollen Moorböden noch nicht unter Schutz stehen. Entsprechende Schutzgebiete sind aber in Planung: Zwei Naturschutzgebiete (Fehrmoor, Rohrniederung) sowie fünf Landschaftsschutzgebiete (Leher Randmoore, Nördliche Geesteniederung, Reinkenheide, Kohlenmoor/Helmermoor, Ochsenbalje) (vergleiche Entwurf Landschaftsprogramm – Teil Bremerhaven, Plan 4 „Schutzgebietskonzept“). Nach deren Ausweisung werden sich künftig auch in Bremerhaven die meisten Moorböden unter besonderem rechtlichem Schutz befinden und kommen nicht als Standort für Freiflächen-Photovoltaikanlagen/Agri-Photovoltaikanlagen in Betracht. Im Übrigen, siehe oben.

Entsprechend der Agri-Photovoltaik-Technik werden auch schwimmende Anlagen auf versetzbaren Pontons im Bereich von See- und Wasserarm-Teilflächen umgesetzt. Die Verschattung begünstigt in den Sommermonaten die Wassertemperatur – ferner finden insbesondere Jungfische Schutz zum Beispiel vor Vögeln wie Reihern und Kormoranen.

8. Welche Förderprogramme, gesetzlichen Rahmenbedingungen und planerischen Vorgaben beeinflussen derzeit die Umsetzung von Agri-Photovoltaik-Projekten im Land Bremen, und wie werden Landwirt:innen über bestehende Möglichkeiten informiert und gegebenenfalls bei der Antragstellung unterstützt?

 Im Zentrum der Förderung von Agri-Photovoltaikanlagen steht das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023/2025). Es definiert Agri-Photovoltaik als „besondere Solaranlagen“ und schafft damit gezielte Fördermöglichkeiten.

 Im Rahmen der EU-Agrarsubventionen wird über § 12 Absatz 5 GAP-Direktzahlungsverordnung (Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen [GAP-Direktzahlungen-Verordnung - GAPDZV] Gemeinsame Agrarpolitik) geregelt, dass Agri-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen (Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen) gefördert werden können. Dies ist nur möglich, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind: Die Bearbeitung der Fläche muss mit üblichen landwirtschaftlichen Methoden, Maschinen und Geräten weiterhin möglich sein und die landwirtschaftlich nutzbare Fläche darf um maximal 15 Prozent reduziert werden. Dadurch sind 85 Prozent der

Fläche weiterhin GAP-förderfähig und können hierfür Prämien bezogen werden. Die entsprechende DIN-Norm legt dabei die Anforderungen und Kriterien an die landwirtschaftliche Hauptnutzung im Bereich der Agri-Photovoltaik fest. Auch eine Beweidung ist möglich, sofern die beiden vorgenannten Voraussetzungen eingehalten werden. Das sogenannte Solarpaket I, das von der früheren Ampelkoalition verabschiedet wurde, sieht weitere Fördermaßnahmen für Agri-Photovoltaik vor. Allerdings ist die Umsetzung derzeit blockiert, da die EU-Kommission die beihilferechtliche Genehmigung noch nicht erteilt hat. Dadurch können bestimmte Förderungen aktuell nicht ausgezahlt werden.

Eine gesonderte Förderung von Agri-Photovoltaik durch das Land Bremen existiert aktuell nicht.

Hinsichtlich der planerischen Vorgaben des Baugesetzbuches gilt für Agri-Photovoltaikanlagen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb mit einer Fläche von bis zu 2,5 Hektar eine sogenannte Privilegierung im Außenbereich, was bedeutet, dass sie ohne verbindliche Bauleitplanung errichtet werden können. Eine weitere Privilegierung gilt für jegliche Form von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in einem 200 Meter Streifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen.

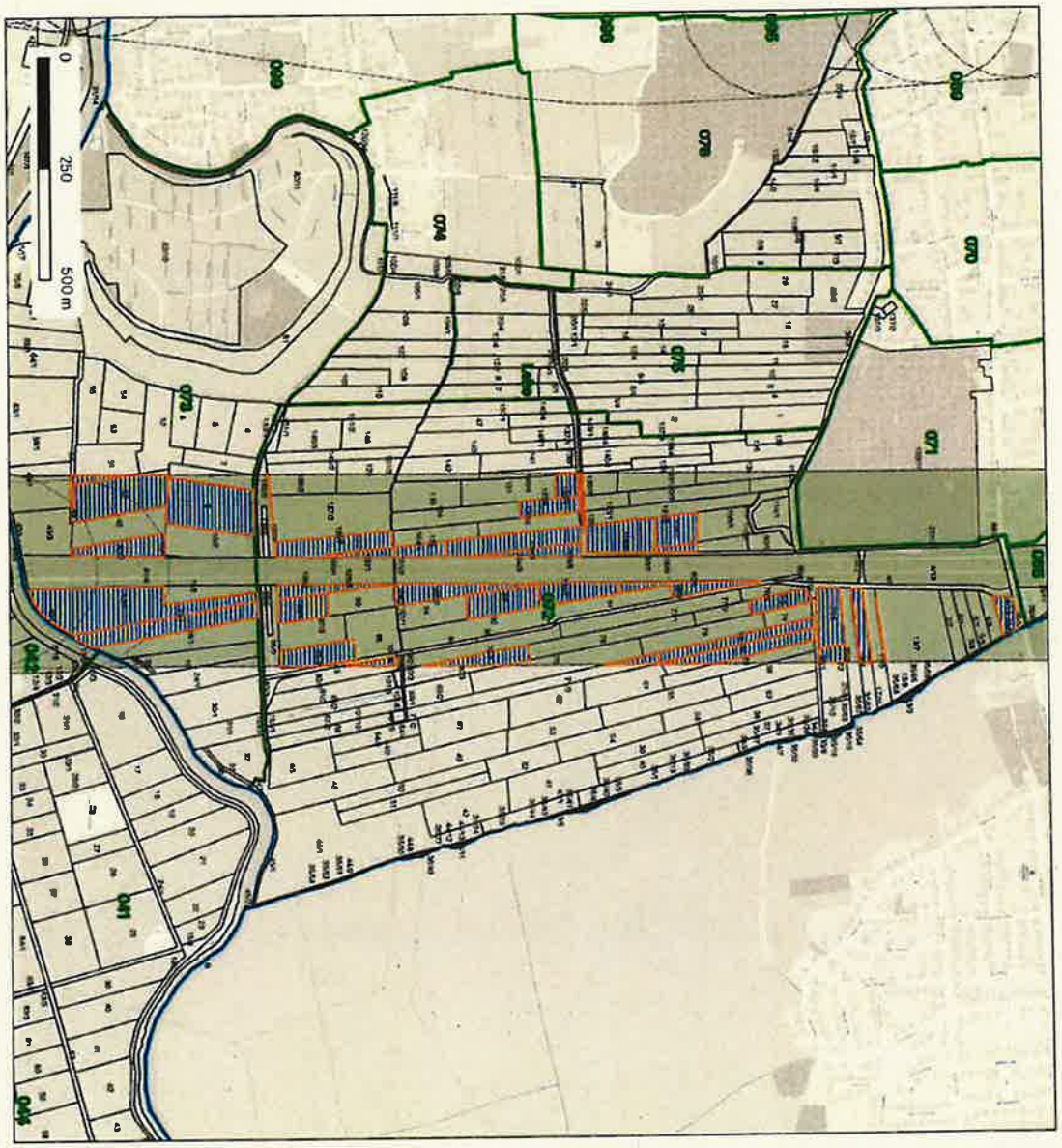
Eine Genehmigung für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist weiterhin erforderlich und richtet sich wie bei allen baulichen Anlagen nach der Bremischen Landesbauordnung.

Nach Auskunft der Landwirtschaftskammer Bremen zeigt sich aktuell keine konkrete Nachfrage nach Agri-Photovoltaik, was vor allem auf die bestehenden rechtlichen Unsicherheiten zurückzuführen ist. Bei Bedarf steht die Landwirtschaftskammer Bremen beratend zur Verfügung und unterstützt interessierte Betriebe bei der Orientierung im komplexen Förder- und Genehmigungsumfeld.

Auch bieten sowohl die zuständigen Stellen der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, namentlich das Referat für Klimaschutz und Energiepolitik sowie die Projektleitstelle Erneuerbare Energien, als auch die Planungs- und Genehmigungsbehörden bei der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung eine beratende, positive Begleitung von Projektideen an. Darüber hinaus bietet sich für die Landwirt:innen regelmäßig eine Kooperation mit der Expertise von Solarteuren an, die beispielsweise als Anlagenbetreiber auftreten und die landwirtschaftlichen Flächen pachten.

Anlage 1 / Anlage 2

Lageplan / Lageplan Grenzen Pachtfläche NORD

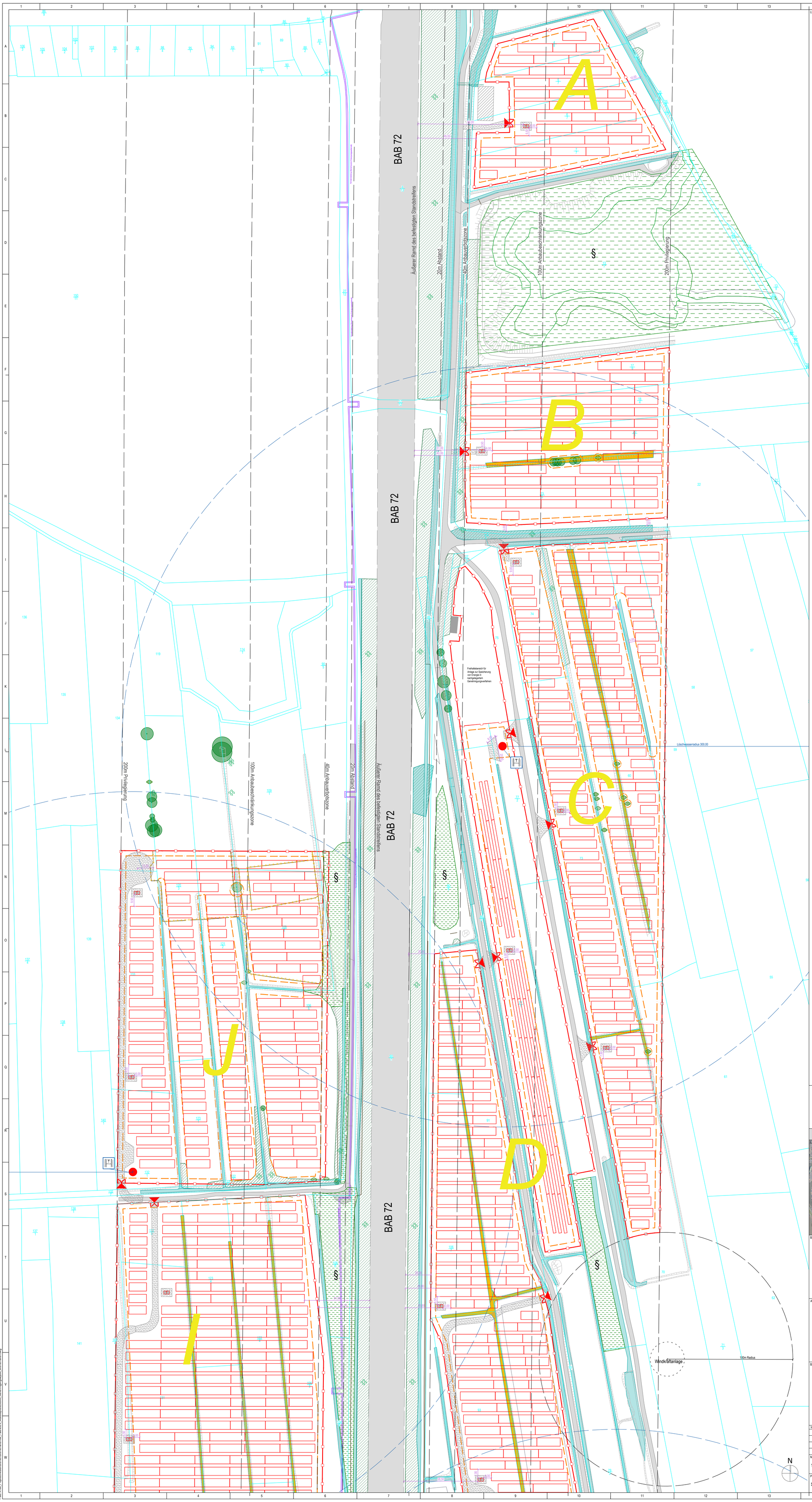


Lageplan / Lageplan Grenzen Pachtfläche SÜD



Flur	Flurstück	Amtl.Fl.	Pachtfl.
43	67/3	25101	2,3667
43	64/	0,8293	0,5675
43	67/4	0,747	0,747
43	58/3	1,5702	0,1392
43	60/	2,4994	0,3534
42	3/5	0,432	0,0149
42	50/	1,7751	1,762
42	32/1	0,5975	0,5975
42	30/1	0,7907	0,7907
42	25/1	0,066	0,066
42	29/1	0,7341	0,7341
42	28/1	0,6768	0,6768
42	27/1	0,6028	0,6028
42	31/1	1,125	1,125
42	26/1	0,3125	0,3125

Pachtfläche gesamt: 10,8561 ha
Amtl.Fläche gesamt: 15,3686 ha



LEGENDE:

Katasterdaten

- Flurgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksbezeichnung

Anlagenbau

- Baufeld-Bezeichnung
- Abbruch
- Graben (Verlandet)
- Zaun (h = 2 m)
- Kennzeichnung Einfahrt
- Toranlage, Personentor
- 6er-Modultische (Reihenabstand 2,50 m)
- 1er-Modultische (Reihenabstand 2,00 m)
- Trafostation, Monitoringcontainer 20'
- Löschwasserbrunnen
- Löschradius (300 m)
- Betriebswege, Gründung Nebenanlagen (geschottert)
- Bewegungsfläche Feuerwehr (geschottert, 7 x 12 m)
- Bemaßung in Metern
- Abstand zur Fahrbahnkante

Bestand

- Straßen / Wege
- Bestandsgrün / Knicks / Wald
- Gewässer II. Ordnung
- Böschung
- Gräben (Bestand)
- Einzelbaum
- Einzelstrauch
- Geschütztes Biotop
- Gebäude
- Gehölze
- Strommast
- Windkraft-Anlage

Medien mit Schutzstreifen

- NS-Kabel (Westnetz GmbH)
- MS-Kabel (Westnetz GmbH)
- Gasleitung (EWE)
- NS-Kabel (EWE)
- Fernwärmekabel (Bremerhavener Entsorgungsgesell.)
- Telekommunikationskabel (Telekom)
- HS-Kabel (Avacon)

Hinweis:

Dieser Plan ist auf Grundlage des Bezugssystems ETRS89 erstellt. Bei Weiterverwendung des Planes zum Zwecke der Ausführungsplanung und zur Weitergabe an Dritte ist das Koordinatensystem zu überprüfen und Abweichungen dem Architekten mitzuteilen. Alle Maße, Höhenangaben, Leitungsbestände, Medienbestände, Freihaltebereiche und Objekte sind aus den Vermessungsdaten übernommen, anhand der örtlichen Gegebenheiten abzustimmen und am Bau zu überprüfen. Unstimmigkeiten sind sofort mit den Architekten, dem Fachplaner und der Bauleitung abzustimmen. Einfahrten und Zuwegungen sind vor Baubeginn mit den örtlichen Behörden abzustimmen.

Dieser Plan ist zum Zweck der Genehmigungsplanung erstellt und nicht zur Bauausführung freigegeben. Er gilt nur in Verbindung mit baufreien Ausführungsplänen der Fachplanung, vollständigen Medienauskünften und Schachtscheinen und in Verbindung mit der Baugenehmigung inklusive der Auflagen und Träger öffentlicher Belange (TÖB's).

Genehmigungslageplan - Blatt 1

LAGEPLAN



BAUHERR:

ENERPARC Solar Invest 213 GmbH

Kirchenpauerstraße 26
20457 Hamburg (Germany)
Tel.: +49 40 756 644 9-0
Fax: +49 40 756 644 965

Datum Unterschrift Bauherr

ARCHITEKT:

Dipl.-Ing. Architekt Olaf Koeppen

KLM-Architekten Leipzig GmbH
Neumarkt 29-33
04109 Leipzig
Tel.: 0341 355 878 0
Architektenkammer Sachsen Listen-Nr. 6033

Datum Unterschrift Planer

FACHPLANER:

ENERPARC AG

Kirchenpauerstraße 26
20457 Hamburg (Germany)
Tel.: +49 40 756 644 9-0
Fax: +49 40 756 644 965

BAUVORHABEN:

PVA Bremerhaven

An der A72
27567 Bremerhaven

Index	Datum	Name	Änderung

MAßSTAB:	FORMAT:	GEZEICHNET:		GEPRÜFT:	
1:1000	DIN A0	28.08.2025	J.Greiner	28.08.2025	C. Gorgas

PROJEKTNUMMER:	LEISTUNGSPHASE:	PLANER:	PLANINHALT:	INDEX:
S433	LPH	ARC	LP 00	

Pfad: X:\02_Projekte\Aktuell\Bremerhaven\02_Planer\2.3_Modulfeld\250909_Genehmigungslayout_Bremerhaven.dwg

LEGENDE:

Katasterdaten

- Flurgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksbezeichnung

Anlagenbau

- Baufeld-Bezeichnung
- Abbruch
- Graben (Verlandet)
- Zaun (h = 2 m)
- Kennzeichnung Einfahrt
- Toranlage, Personentor
- 6er-Modultische (Reihenabstand 2,50 m)
- 1er-Modultische (Reihenabstand 2,00 m)
- Trafostation, Monitoringcontainer 20'
- Löschwasserbrunnen
- Löschradius (300 m)
- Betriebswege, Gründung Nebenanlagen (geschottert)
- Bewegungsfläche Feuerwehr (geschottert, 7 x 12 m)
- Bemaßung in Metern
- Abstand zur Fahrbahnkante

Bestand

- Straßen / Wege
- Bestandsgrün / Knicks / Wald
- Gewässer II. Ordnung
- Böschung
- Gräben (Bestand)
- Einzelbaum
- Einzelstrauch
- Geschütztes Biotop
- Gebäude
- Gehölze
- Strommast
- Windkraft-Anlage

Medien mit Schutzstreifen

- NS-Kabel (Westnetz GmbH)
- MS-Kabel (Westnetz GmbH)
- Gasleitung (EWE)
- NS-Kabel (EWE)
- Fernwärmekabel (Bremerhavener Entsorgungsgesell.)
- Telekommunikationskabel (Telekom)
- HS-Kabel (Avacon)

Hinweis:

Dieser Plan ist auf Grundlage des Bezugssystems ETRS89 erstellt. Bei Weiterverwendung des Planes zum Zwecke der Ausführungsplanung und zur Weitergabe an Dritte ist das Koordinatensystem zu überprüfen und Abweichungen dem Architekten mitzuteilen. Alle Maße, Höhenangaben, Leitungsbestände, Medienbestände, Freihaltebereiche und Objekte sind aus den Vermessungsdaten übernommen, anhand der örtlichen Gegebenheiten abzustimmen und am Bau zu überprüfen. Unstimmigkeiten sind sofort mit den Architekten, dem Fachplaner und der Bauleitung abzustimmen. Einfahrten und Zuwegungen sind vor Baubeginn mit den örtlichen Behörden abzustimmen.

Dieser Plan ist zum Zweck der Genehmigungsplanung erstellt und nicht zur Bauausführung freigegeben. Er gilt nur in Verbindung mit baufreien Ausführungsplänen der Fachplanung, vollständigen Medienauskünften und Schachtscheinen und in Verbindung mit der Baugenehmigung inklusive der Auflagen und Träger öffentlicher Belange (TÖB's).

Genehmigungslageplan - Blatt 2

LAGEPLAN



BAUHERR:

ENERPARC Solar Invest 213 GmbH

Kirchenpauerstraße 26
20457 Hamburg (Germany)
Tel.: +49 40 756 644 9-0
Fax: +49 40 756 644 965

Datum Unterschrift Bauherr

ARCHITEKT:

Dipl.-Ing. Architekt Olaf Koeppen

KLM-Architekten Leipzig GmbH
Neumarkt 29-33
04109 Leipzig
Tel.: 0341 355 878 0
Architektenkammer Sachsen Listen-Nr. 6033

FACHPLANER:

ENERPARC AG

Kirchenpauerstraße 26
20457 Hamburg (Germany)
Tel.: +49 40 756 644 9-0
Fax: +49 40 756 644 965

Datum Unterschrift Planer

BAUVORHABEN:

PVA Bremerhaven

An der A72

27567 Bremerhaven

Index	Datum	Name	Änderung

MAßSTAB:	FORMAT:	GEZEICHNET:		GEPRÜFT:	
1:1000	DIN A0	28.08.2025	J.Greiner	28.08.2025	C. Gorgas

PROJEKTNUMMER:	LEISTUNGSPHASE:	PLANER:	PLANINHALT:	INDEX:
S430	LPH	ARC	LP 00	